

Die auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, erarbeitete 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 S. 288), durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 14.03.2019 beschlossen.

Magdeburg, den 16.01.2020
 Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 20.09.2018 dem Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 12.10.2018 (Amtsblatt Nr. 25) ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben vom 22.10.2018 bis 23.11.2018 öffentlich ausliegen. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten sind mit Schreiben vom 22.10.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die erneute öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 16.01.2020
 Oberbürgermeister

Entwurfsbearbeitung
 Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg wurde ausgearbeitet von:
 Landeshauptstadt Magdeburg
 Stadtplanungsamt,
 An der Steinkuhle 6,
 39128 Magdeburg
 Magdeburg, den 15.01.2020

Magdeburg, den 15.01.2020
 Stadtplanungsamt

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, in seiner Sitzung am 14.03.2019 nach Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den 16.01.2020
 Oberbürgermeister

Verfahren
 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 05.07.2012 die Einleitung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen.
 Der Einleitungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.07.2012 über das Amtsblatt Nr. 30/12 ortsüblich bekannt gemacht.
 Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.
 Magdeburg, den 16.01.2020

Magdeburg, den 16.01.2020
 Oberbürgermeister

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg übereinstimmt.
 Magdeburg, den 15.01.2020

Magdeburg, den 15.01.2020
 Stadtplanungsamt

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB erfolgte am 03.03.2012
 Magdeburg, den 16.01.2020
 Oberbürgermeister

Magdeburg, den 16.01.2020
 Oberbürgermeister

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg ist dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Genehmigung vorgelegt worden. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage mit Auflagen / Maßnahmen / Hinweisen:
 Aufträge 1, 2, 3, 4
 gemäß § 8 Abs. 1 BauGB die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg.
 Az. 305-12-2401-A-N.1000/MD
 Magdeburg, den 17.06.2020

Magdeburg, den 17.06.2020
 Landesverwaltungsamt
 Nebenstelle Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 24.01.2013 dem Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.01.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich über das Amtsblatt Nr. 05/13 bekannt gemacht.
 Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben vom 08.02.2013 bis 13.03.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
 Magdeburg, den 16.01.2020

Magdeburg, den 16.01.2020
 Oberbürgermeister

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, in der Fassung vom 14.03.2019 wird hiermit ausgeteilt.

Magdeburg, den 09.07.2020
 Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.02.2013 gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur Auslegung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt worden.
 Magdeburg, den 16.01.2020

Magdeburg, den 16.01.2020
 Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 14.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg ("Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich") ist damit wirksam geworden.
 Magdeburg, den 09.07.2020

Magdeburg, den 09.07.2020
 Oberbürgermeister

Zeichenerklärung

Bauliche Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche mit besonderer Zweckbestimmung, z. B. Uni / Hafen / Zoo
- Sonderbaufläche mit besonderer Zweckbest. und hohem Grünanteil

Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr.2 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schulen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr

Flächen für den Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Autobahn
- Hauptnetzstraße
- Bahnanlage
- Bahnhof / Haltepunkt Regionalverkehr
- Bahnhof / Haltepunkt S - Bahn
- Park u. Ride - Platz
- Betriebsbahnhof Straßenbahn / Bus
- Straßenbahn
- Flughafen
- Hubschrauberlandeplatz
- Schiffsanlegestelle
- Fähre

Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Gas
- Fernwärme
- Abwasser
- Hochspannungsfreileitung
- Abfall
- Elektrizität
- Wasser

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünfläche
- Kleingarten
- Friedhof
- Sportanlage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Wasserfläche

Eignungsflächen für den Lagerstättenabbau (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)

-

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) und Ausgleichsflächen (§ 5 Abs. 2a BauGB)

-

Sonstige Planzeichen (§ 5 Abs. 1 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Vermerke (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Laufendes Planfeststellungsverfahren Lagerstättenabbau - Kies -

Hinweise

- Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9, Abs. 5, 6 BauGB)

Die nachrichtlichen Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sind in Beilagen dargestellt:

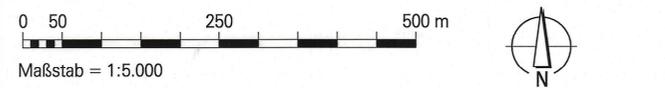
1. "Ökologische Baubeschränkungsbereiche" (Überschwemmungsgebietsgrenzen nach Landeswassergesetz)
2. "Archäologische Kultur- und Flächendenkmale" (Landesdenkmalschutzgesetz)
3. "Baudenkmale und Denkmalbereiche" (Landesdenkmalschutzgesetz)
4. "Schutzgebiete und Schutzobjekte" (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Biotop nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz)
5. "Biosphärenreservat und Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete" (nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz und FFH-Richtlinie der Europäischen Union)

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister
 Stadtplanungsamt

Feststellungsbeschluss

14. Änderung des Flächennutzungsplans "Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich"
 Januar 2019



Höhenbezug: NHN, Lagestatus: 150, Vervielfältigung nur für private nichtgewerbliche Zwecke gestattet.